



STATUTEN DES VEREINS

MOUNTAINS TO MOUNTAINS

Vorbemerkung: Der Einfachheit halber wird bei Personenbezeichnungen in diesen Statuten stets nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich gelten damit stets und in jeder Hinsicht auch die weiblichen Formen als miteingefasst. Der Ausdruck „der Präsident“ beispielsweise meint also gleichzeitig auch „die Präsidentin“.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Mountains to Mountains" besteht ein Verein im Sinne der Bestimmungen in Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in 3132 Riggisberg.

Art. 3 Zweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die finanzielle und sonstige Unterstützung wohltätiger Vorhaben in Nepal. Als wohltätig gelten Vorhaben, welche geeignet sind, die Not unterprivilegierter Bevölkerungsschichten in Nepal zu beheben oder zu lindern, sowie solche Vorhaben, welche der nachhaltigen Entwicklung des Landes Nepal dienlich sind.

(2) Der Verein kann Spitaler, Rehabilitationszentren, Schulen, Waisenhuser und ahnliche Institutionen in Nepal finanziell oder in anderer Weise unterstutzen, sofern sicher gestellt ist, dass die Tatigkeiten dieser Institutionen letztlich den unterprivilegierten Bevolkerungsschichten des Landes zum Vorteil gereicht.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Aufnahme

(1) Wer beabsichtigt, Mitglied des Vereins zu werden, hat beim Vorstand oder bei einem Vorstandsmitglied ein mundliches oder schriftliches Gesuch um Mitgliedschaft zu stellen.

(2) Sowohl natürliche als auch juristische Personen oder Personengesamtheiten (z.B. Erbengemeinschaften) können Mitglieder des Vereins sein oder werden.

(3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet ausschliesslich der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

(1) Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen.

(2) Mitglieder, die den Jahresbeitrag nach zweimaliger Aufforderung nicht entrichten, gelten als auf das Datum hin als ausgetreten, welches 30 Tage auf das Datum der Zustellung der zweiten Aufforderung folgt.

(3) Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen. Ein entsprechender Beschluss des Vorstandes bedarf der Einstimmigkeit und ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

III. Vermögen des Vereins und Haftung

Art. 6 Vermögen

(1) Das Vermögen des Vereins wird geäufnet durch:

- a) die von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b) ein- oder mehrmalige Sonderbeiträge von Mitgliedern oder von Dritten;
- c) sonstige freiwillige Zuwendungen oder Schenkungen;
- d) testamentarische Verfügungen, Vermächtnisse oder Legate;
- e) Kapitalerträge aus Vermögensbeständen des Vereins.

(2) Jeglicher persönlicher Anspruch von Vereinsmitgliedern auf das Vermögen des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 9 Mitgliederversammlung im allgemeinen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und wird ordentlicherweise einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Beilage der Traktandenliste.
- (3) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder einberufen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je ein gleichwertiges Stimm- und Wahlrecht.
- (6) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Mitgliederversammlung grundsätzlich offen. Auf Begehren mindestens der Hälfte aller anwesenden Mitglieder sind sie geheim durchzuführen.
- (7) Besteht bei Abstimmungen Stimmgleichheit, so steht dem Vorsitzenden der Versammlung der Stichentscheid zu. Besteht bei Wahlen Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Der Vorstand legt diesfalls die Modalität der Auslosung fest. Das Los ist durch das älteste anwesende Vereinsmitglied zu ziehen.

Art. 10 Wahlen durch die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten und die Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von jeweils drei Jahren.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von einem Jahr. Anstelle zweier Rechnungsrevisoren kann die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr einen einzelnen Rechnungsrevisor oder eine Revisionsgesellschaft wählen, sofern sich dieser einzelne Rechnungsrevisor oder diese Revisionsgesellschaft als "besonders befähigter Revisor" im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts ausweist.
- (3) Wiederwahlen sind zulässig. Die Amtszeiten sind nicht beschränkt.
- (4) Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen oder allenfalls das Los.

Art. 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehrheitsbeschluss über:

- a) den Jahresbericht des Vorstands;
- b) die Jahresrechnung;
- c) die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- d) die traktandierten Geschäfte;
- e) die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- f) die Änderung der Statuten.

(2) Über Gegenstände, welche mit der Einladung nicht angekündigt wurden, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden und ein Viertel aller Mitglieder der entsprechenden Ergänzung der Traktandenliste zustimmen.

(3) Über eine Änderung der Vereinsstatuten kann nur beschlossen werden, wenn bezüglich der zu ändernden Statutenbestimmung(en) der Änderungsvorschlag bzw. die Änderungsvorschläge den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur betreffenden Mitgliederversammlung mitgeteilt worden ist bzw. sind.

Art. 12 Vorstand im allgemeinen

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten;
- b) dem Kassier;
- c) dem Sekretär;
- d) maximal zwei weiteren Personen.

(2) Mit Ausnahme des Präsidenten, welcher direkt von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 13 Pflichten und Befugnisse des Vorstands

(1) Die Pflichten und Befugnisse des Vorstandes sind:

- a) die Geschäftsführung des Vereins, die Verfolgung seines Zwecks und die Wahrung seiner Interessen;
- b) der Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- c) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) die Vertretung des Vereins nach aussen;
- e) die Einberufung und die Leitung der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand ist in seinen Entscheiden selbständig. Soweit diese nicht gegen die vorliegenden Statuten oder gegen das Gesetz verstossen, sind sie nicht anfechtbar.

Art. 14 Vorstandssitzungen

(1) Vorstandssitzungen werden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichtentscheid zu, bei dessen Abwesenheit dem Kassier, bei dessen Abwesenheit dem Sekretär.

(2) Vorstandsgeschäfte können auch auf dem Zirkularweg behandelt und entschieden werden.

Art. 15 Zeichnungsberechtigung

(1) Der Präsident oder der Kassier oder der Sekretär zeichnen untereinander oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich jeweils kollektiv zu zweien für den Verein.

(2) Für den Zahlungsverkehr bestimmt der Vorstand die Unterschriftsberechtigung.

Art. 16 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren (bzw. der einzelne besonders befähigte Rechnungsrevisor oder die Revisionsgesellschaft) prüfen (bzw. prüft) die Jahresrechnung und erstattet (bzw. erstatten) zu Händen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

V. Auflösung

Art. 17 Verfahren zur Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins oder dessen Umwandlung in eine andere Rechtsform kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von zwei Dritteln aller Mitglieder durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösungsversammlung muss mit eingeschriebenem Brief eingeladen werden.

(2) Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Beschluss zustimmen.

Art. 18 Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen einer anderen, zufolge Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, welche vom Vorstand vorzuschlagen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Es soll sich dabei nach Möglichkeit um eine Organisation handeln, welche einen Zweck verfolgt, welcher mit demjenigen des Vereins identisch ist oder diesem nahe kommt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bern.

Art. 20 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten traten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Mitgliederversammlung in Kraft. Diese Versammlung hat am 7. Mai 2006 in Meyriez stattgefunden.

(Gezeichnet: Die Gründungsmitglieder)